



## **MENGEN & PARTNER**

**Steuerberater und Rechtsanwalt  
Köln**

### **Mandanteninformation zum Kurzarbeitergeld (KUG)** **(mit Sonderregelungen aufgrund der Corona-Pandemie)**

Im Rahmen der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und der Unterstützung für Unternehmer und Arbeitnehmer hat die Bundesregierung die schon krisenbewährte Kurzarbeit verbessert und reaktiviert. Mit dieser Information wollen wir Ihnen einen kompakten Überblick über das Thema geben und die konkrete Vorgehensweise bei der Inanspruchnahme des KUG erläutern. Diverse Dokumente oder Informationen sind im Text direkt mit entsprechenden Verlinkungen zu den betreffenden Dokumenten versehen, so dass Sie ganz einfach dorthin springen können.

#### **Die Beantragung der Kurzarbeit erfolgt in zwei Schritten:**

##### **1. Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit**

Sie müssen im ersten Schritt bei der Agentur für Arbeit eine Meldung über den Arbeitsausfall machen. Dies erfolgt entweder online über die Seite der Arbeitsagentur (Arbeitgeberstelle) oder per Formular.

Link zur Seite der Agentur für Arbeit mit Onlineportal:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

Link zum Formular:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf)

Diese Meldung muss umgehend erfolgen, da **Kurzarbeit nur ab dem Monat beantragt werden kann, in dem die Anzeige bei der zuständigen Arbeitsagentur einging**. Somit muss die Meldung bei Kurzarbeit ab März noch in diesem Monat bei der Arbeitsagentur gestellt werden. Eine rückwirkende Anzeige für abgelaufene Monate ist NICHT möglich.

### **Bitte warten Sie hiermit nicht!**

Die Anzeige ist noch kein Antrag auf Kurzarbeitergeld, sondern nur die Mitteilung an die Agentur für Arbeit, dass Ihr Betrieb möglicherweise von der Kurzarbeit Gebrauch machen muss. Sie ist aber wie oben erläutert zwingende Voraussetzung um in der Folge Kurzarbeitergeld beantragen zu können.

Auf Grundlage dieser Anzeige prüft die Agentur für Arbeit ob Ihr Betrieb die Voraussetzungen für die Nutzung der Kurzarbeit erfüllt und teilt Ihnen dies mit. Ihnen wird ggf. auch ein Mitarbeiter der Agentur zugeteilt, mit dem Sie den Umfang der Kurzarbeit und die Umsetzung der Maßnahme beraten können.

### **Die Voraussetzungen für die Anwendung von Kurzarbeitergeld dürften im Rahmen der aktuellen Situation mit Blick auf den Corona Virus derzeit in den meisten Fällen erfüllt sein:**

- Der Arbeitsausfall beruht auf einem unabwendbaren Ereignis welches nur vorübergehender Natur ist. Das Corona-Virus und dessen Folgen wie z.B. angeordnete Betriebsschließungen oder Umsatzeinbrüche wegen Auftragseinbruch erfüllen diese Voraussetzung zweifelsfrei.
- Mindestens 10% aller Arbeitnehmer (ohne Auszubildende aber mit Minijobbern) müssen von dem Arbeitsausfall betroffen sein, so dass ihre Arbeitszeit zu mehr als 10% nicht mehr mit Arbeit gefüllt werden kann.
- Grundsätzlich müssen in dieser Situation mögliche Überstunden, Arbeitszeitkonten und Urlaub vorrangig verbraucht werden. Diese Bedingung ist in der derzeitigen Sondersituation jedoch wohl weniger streng ausgelegt.
- **ACHTUNG** Die Mitarbeiter müssen der Anwendung von KUG zustimmen (wenn dies nicht schon über Tarifvertrag, Arbeitsvertrag oder Betriebsrat erfolgt ist) Für die Einholung der Zustimmung können Sie folgende Vorlage verwenden:

*( Link wird noch hinzugefügt, bitte über unsere Lohnabteilung anfragen )*

## **2. monatliche Gehaltsabrechnung und Beantragung des KUG bei der AA**

Wenn die Anzeige (vgl. Punkt 1) erfolgt ist und die Arbeitsagentur Ihren Betrieb für die Kurzarbeit zugelassen hat, ist diese in den monatlichen Lohnabrechnungen zu berücksichtigen und ein monatlicher Antrag auf Erstattung der KUG Beträge bei der Arbeitsagentur zu stellen.

Teilen Sie uns dann bitte mit Einreichung der Lohnunterlagen monatlich für jeden Mitarbeiter mit, ob er in dem Monat von der Kurzarbeit betroffen ist oder nicht.

Für die betroffenen Mitarbeiter müssen Sie uns dann jeweils eine Liste einreichen, aus der die vertragliche Sollarbeitszeit des Monats und die tatsächlich geleisteten Stunden sowie die wegen Kurzarbeit ausgefallenen Stunden hervorgehen. Für diese Aufstellung verwenden Sie bitte ausschließlich die von uns zur Verfügung gestellte Vorlage welche Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link finden:

*( Link wird noch hinzugefügt, bitte über unsere Lohnabteilung anfragen )*

***Anhand dieser Listen errechnen wir dann im Rahmen der Lohnabrechnungen die Höhe des Kurzarbeitergeldes für jeden Mitarbeiter und erstellen auf Basis dieser Daten auch den monatlichen Antrag auf Kurzarbeitergeld für die Agentur für Arbeit.***

### **Der Ablauf der Zahlungen des KUG ist wie folgt:**

Sie zahlen das anteilige laufende Gehalt sowie das von uns errechnete Kurzarbeitergeld für den Arbeitsausfall gemäß den Werten auf unserer Lohnabrechnung an den jeweiligen Mitarbeiter aus. Ebenso führen Sie die auf das KUG anfallenden Sozialversicherungsbeiträge ab. Sie gehen also insoweit in Vorleistung.

Dadurch, dass die endgültigen Werte in der Regel erst zum Monatsende feststehen muss hier ggf. von Ihrer Seite mit der Zahlung von Abschlägen gearbeitet werden und die Differenz zum tatsächlichen Wert dann erst in der ersten Hälfte des Folgemonats gezahlt werden. Das konkrete Vorgehen stimmen Sie bitte individuell für Ihren Betrieb mit unserer Lohnabteilung ab.

Die Agentur für Arbeit erstattet Ihnen auf Grundlage des von uns gefertigten Antrages dann zum einen das an die Mitarbeiter ausgezahlten Kurzarbeitergeld. Und zum anderen erstattet Ihnen die Agentur für Arbeit aufgrund einer aktuellen Corona Sonderregelung zusätzlich auch noch die auf das KUG zu zahlenden Beiträge zur Kranken- / Pflege- und Rentenversicherung.

**Somit werden Sie als Arbeitgeber bei der derzeitigen Regelung im Endeffekt vollständig von den Kosten des Kurzarbeitergeldes freigestellt.**

Das Kurzarbeitergeld beträgt **für kinderlose Arbeitnehmer 60%** des (fiktiven) Nettolohnes und **für Arbeitnehmer mit Kindergeldanspruch 67%** des (fiktiven) Nettolohnes der durch den Arbeitsausfall entfällt. Bitte beachten Sie, dass durch den progressiven Steuertarif die tatsächliche Nettokürzung für den Arbeitnehmer in der Regel erheblich geringer ausfällt.

**Einen guten Anhaltspunkt über die individuelle Höhe des Nettolohnes bei KUG Bezug erhalten Sie und Ihre Mitarbeiter über den folgenden KUG Rechner**, der auch auf unserer Homepage verlinkt ist:

<https://www.nettolohn.de/rechner/kurzarbeitergeld.html>

**Anspruch auf das KUG haben grundsätzlich alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, nicht jedoch Auszubildende und auch nicht die Minijobber.** Ebenfalls keinen Anspruch haben sozialversicherungsfreie Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft. (keine vollständige Aufzählung)

**In allen Fragen zum KUG und zu den Anträgen sind wir Ihnen gerne behilflich.**

*Wir hoffen diese kurze Zusammenfassung hilft Ihnen bei dem Einstieg in das komplexe Thema Kurzarbeitergeld und weisen darauf hin, dass diese Information keine individuelle Beratung zu diesem Thema ersetzt, insbesondere bei den sich derzeit schnell ändernden Rahmenbedingungen.*

*Abschließend fügen wir noch einige Links zu Seiten der Behörden an:*

**Kurze Einführung zum KUG der Agentur für Arbeit in zwei Teilen:**

<https://youtu.be/qcYyWXkL6PY> (Teil 1 Voraussetzungen)

<https://youtu.be/6C-Nq3zTWQs> (Teil 2 Verfahren)

**Aktuelle Informationen zum KUG des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:**

[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf?__blob=publicationFile)

**Seiten der Agentur für Arbeit zum KUG mit Informationen und Downloads:**

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>